

des Sortimentshandels hier zur Frage, und darum werden sie sich nicht eher beruhigen, bis es festgestellt sein wird:

ob eine sogenannte „Antiquarische-Bücherhandlung“ der concessionirten Buchhandlung dadurch ganz gleich gestellt sein kann und darf, daß sie Bestellungen annehmen, die Bücher verschreiben und dann ganz neu wie im Buchladen verkaufen, und sich sogar davon ein Lager — d. h. Vorrath — halten darf, wie es jetzt namentlich durch die N. N. geschieht und es schon oft der Fall gewesen ist.

Der Sortimentshändler hat die Pflicht, den gesetzlichen Bestimmungen ohne Weiteres Folge zu leisten; er muß große Opfer bringen, ist strenger Verantwortlichkeit ausgesetzt und hat der Lasten gar viele. Ihm ist der Schutz gegen unbesugte Eingriffe in sein Geschäft und seine erworbenen Rechte die einzige Gewähr nicht zu ermüden im Verfolg eines loyalen Geschäftsbetriebes, und darum hoffen wir zuversichtlich

- 1) daß die N. N. wegen des unerlaubten Verkaufes des englischen Lesebuches und des Religionsbuches zur Untersuchung gezogen, und
- 2) diesen sowohl wie den übrigen Antiquaren streng anbefohlen werde, sich jedes unerlaubten Uebergreifens in den Sortimentshandel bei Strafe zu enthalten.

Wir sind fest entschlossen, diese Angelegenheit nicht ruhen zu lassen, bis sie ihre Erledigung gefunden und unsere wohlbegründeten Beschwerden auf den Grund der gesetzlichen Bestimmungen untersucht sein werden.

den 28. Januar 1842.

Achtung vor fremdem Eigenthum!

Mit den Worten dieser Ueberschrift schließt die vorige Redaction d. Bl. ihr sehr beachtenswerthes Nachwort zu einem in Nr. 33 des vor. Jahrg. befindlichen Artikel über Remittenden-Packete. Es ist keine erfreuliche, nichts desto weniger aber eine leider zu begründete Wahrheit, daß jene Worte für Viele nicht oft genug wiederholt werden können. Besonders nöthig dürfte dies in gegenwärtigem Augenblicke sein, wo die meisten Handlungen beim Remittiren beschäftigt sind. Sieht man, in welchem trostlosen Zustande so manche Remittenden-Ballen hieher gelangen, wie gewissenlos die darin befindlichen Packete beim Einpacken behandelt sind, prüft man ferner gar den Inhalt derselben und findet Werke, auf deren würdige Ausstattung der Verleger oft so Vieles verwandte, in einem höchst unordentlichen, nicht selten ganz verdorbenen Zustande, auseinandergerworfen, aufgeschnitten, beschmutzt und zerrissen, so kann man sich in der That einer üblen Stimmung nicht erwehren und es drängt sich unwillkürlich die Frage hervor, ob die Absender überhaupt dem ehrenwerthen Stande des Buchhandels angehören, einem Stande, der sich besonders durch eine solide Ordnung auszeichnen sollte. Gern sind wir geneigt zu Gunsten des Sortimentshandels zu sprechen und glauben dies bereits mehrmals durch die That bewiesen zu haben; wir wissen, wie mühsam das Geschäft ist und mit wie vielen Uebeln der Sortimentshändler zu kämpfen hat, wollen es auch gern

entschuldigen, wenn die Remittenden nicht immer frei von Spu- ten des Herumsendens an Kunden, die leider zuweilen auch nicht ganz säuberlich mit den Sachen verfahren, an sich tragen, offenbar Verdorbenes sollte aber Niemand ohne besondere Erlaubniß des Verlegers zurücksenden und am allerwenigsten durch seine eigne Handlungsweise zeigen, welchen geringen Werth das Eigenthum Anderer bei ihm hat. Gehöriges Zusammenlegen der Bücher nach dem Formate, sorgfältiges Einwickeln der broschirten und gebundenen Artikel, ordnungsmäßiges Verpacken in glatte und gleichmäßige Packete, Umschnüren derselben mit dauerhaftem, ihrer Größe angemessenem Bindfaden und demnächst vorsichtiges Verpacken in wohlzusammenzuzschnürende Ballen, so, daß kein Packet sich reiben kann, ist unerläßliche Pflicht eines jeden Absenders. Wollen wir auch keinem Principale zumuthen, dieser mechanischen Arbeit sich selbst zu unterziehen, so wird doch Niemand umhin können, seine Leute dabei genau zu überwachen und nicht zu dulden, daß ein Packet oder Ballen anders als ordnungsmäßig verpackt seine Schwelle verlasse.

Möchten diese Zeilen von denen, welche ihrer bedürfen, einige Beachtung finden!

Die Redaction.

Manuscriptes.

In ganz Norwegen erscheinen gegenwärtig 33 Zeitschriften, wovon in Christiania allein 12 herauskommen.

Aus Berlin wird gemeldet: Da nach der bisherigen Praxis die von dem Ober-Censur-Collegium ertheilte Debitserlaubnis für die außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache, sowie für die außerhalb Preußens in polnischer Sprache erscheinenden Druckschriften durch die Amtsblätter publicirt wird, diesen aber dadurch ein unnöthiger Kostenaufwand erwächst, so soll die Veröffentlichung im Amtsblatte hinfort unterbleiben, und diese Debitserlaubnis den Buchhändlern auf demselben Wege wie die Debitsverbote angezeigt werden.

Börse in Leipzig am 11. Februar 1842. Im Bierzebnthaler-Fuß.	Kurze Sicht.	2 Monat.	3 Monat.
	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.
Amsterdam	— 139 $\frac{3}{4}$	— 139 $\frac{1}{2}$	— —
Augsburg	— 102 $\frac{1}{2}$	— —	— —
Berlin	— 99 $\frac{1}{2}$	— —	— —
Bremen	— 108 $\frac{1}{4}$	— —	— —
Breslau	99 $\frac{1}{2}$	— —	— —
Frankfurt a. M.	— 101 $\frac{1}{2}$	— —	— —
Hamburg	149 $\frac{3}{4}$	— 149	— —
London	— —	— —	6, 21 $\frac{3}{4}$
Paris	— —	— 79 $\frac{1}{2}$	— 78 $\frac{1}{2}$
Wien	— 103 $\frac{1}{4}$	— —	— —

Leuisb'or 8 $\frac{1}{2}$, Holl. Duc. 5, Kais. Duc. 5, Bresl. Duc. 5, Pass.-Duc. 4 $\frac{1}{2}$,
Conv.-Species u. Gulden 3 $\frac{1}{2}$, Conv.-Rehn. u. Zwanzig-Kr. 3 $\frac{1}{2}$.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marle.